



Automobilsteuer

Registrierung als Hersteller von Automobilen im Inland

Die Registrierung als steuerpflichtiger Hersteller richtet sich nach der [Richtlinie 68](#) Ziffer 5.4.

Hersteller	
Postadresse	
	Ansprechperson
	E-Mail
	Tel. Nr.

Begründung der Registrierung / Angaben über die Art und Anzahl der herzustellenden Fahrzeuge

Bestimmungen
<p>Artikel 29 des Automobilsteuergesetzes (SR 641.51): <i>Wer Automobile herstellt, muss</i></p> <ol style="list-style-type: none"><i>sich bei der Steuerbehörde unaufgefordert schriftlich zur Registrierung anmelden.</i><i>über die Produktion, den Verkehr (Ein- und Ausgänge, Eigengebrauch)„ die Bestände sowie die Preise und Werte der Automobile Aufzeichnungen führen und der Steuerbehörde vierteljährlich Meldung erstatten.</i><i>die entsprechenden Unterlagen mit den Belegen während 10 Jahren aufbewahren.</i> <p>Artikel 3 der Automobilsteuerverordnung (SR 641.511): <i>Als Herstellung gilt:</i></p> <ol style="list-style-type: none"><i>der Zusammenbau von Automobilen aus Teilen oder Baugruppen</i><i>das Karossieren von Chassis</i><i>der Umbau von Fahrzeugen, die der Steuer nicht unterliegen, zu steuerpflichtigen Automobilen</i>

Die Registrierung ist einzureichen beim
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen, 3003 Bern.

Der Hersteller bestätigt die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Richtlinie 68.	
Ort und Datum	Unterschrift

Beilagen
